

**Satzung über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
in der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 16. Dezember 2021
in der Fassung der Änderung vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung; der Abfallsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.12.2019 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GkG - GV NRW S. 621) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuffen,
die Stadt Barntrop,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen, nachfolgend Abfallwirtschaftsverband Lippe (AWV Lippe). Die Neufassung der Verbandssatzung

vom 13.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Leopoldshöhe hat alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandssatzung vom 13.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe festgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde Leopoldshöhe erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Abfallwirtschaftsverband Lippe nach der vom Kreis Lippe als dessen Mitglied hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Gemeinde Leopoldshöhe können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde Leopoldshöhe wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung, Beförderung und Behandlung von Restmüll; gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung.
 2. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).

4. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
6. Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG) hierzu gehören insbesondere die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe;
7. Betrieb von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restabfall, Biomüll und Papier, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für Sperrmüll und Elektronikschrott sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung von Schadstoffen (...). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Leopoldshöhe darüber hinaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 3. Grünschnittannahme
 4. Textilsammlung
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe oder der Gemeinde Leopoldshöhe. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapier-tonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zu überlassen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Bekanntgabe der Termine und Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge erfolgt über den Abfuhrkalender.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Leopoldshöhe den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). § 12 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs.

1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden von der Gemeinde Leopoldshöhe in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe erteilt.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde Leopoldshöhe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Leopoldshöhe stellt in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern im Rahmen der kommunalen Abfallsammlung durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe in der zur Zeit gültigen Fassung zu der vom Kreis oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Abfallwirtschaftsverband Lippe das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Leopoldshöhe bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende, vom Entsorger bereitgestellte, Abfallbehälter zugelassen:
- a) Blaue oder schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Kartonagen mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1.100 l
 - b) Grüne oder schwarze Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l
 - c) Schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l
 - d) Beistellsäcke der Kommune aus Kraftpapier für Bioabfall und Beistellsäcke aus Kunststoff für Restabfall
 - e) Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

Zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines jeden Jahres sind auch zusätzliche Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l als Saisonbiotonne zugelassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde Leopoldshöhe zugelassene Beistellsäcke benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung dieser Beistellsäcke darauf zu achten, dass die Kraftpapiersäcke nur mit für die Biotonne bestimmten Abfällen oder die

Kunststofffoliensäcke nur mit Reststoffen für die graue Tonne gefüllt und entsprechend dem Leerungsrhythmus bereitgestellt werden.

- (4) Die Gemeinde Leopoldshöhe behält sich vor, Art und Größe der Sammelbehältnisse zu verändern, falls es aus ökologischen und/oder ökonomischen Gründen notwendig wird.
- (5) Andere als die von der Gemeinde Leopoldshöhe bereitgestellten oder genehmigten Sammelbehältnisse sind nicht zugelassen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:

- a) mindestens einen Abfallbehälter für Restmüll in schwarz
- b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle in grün oder schwarz mit grünem Deckel
- c) einen Abfallbehälter für Altpapier und Kartonagen in blau oder schwarz mit blauem Deckel,
- d) einen Abfallbehälter der dualen Systems für Leichtstoffverpackungen in schwarz mit gelbem Deckel

Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für vorübergehende Mehrmengen ist ein Beistellsack zu nutzen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde Leopoldshöhe legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1

d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und gebührenpflichtig durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Der Entzug des Bioabfallsowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an der Grundstücksgrenze spätestens ab 6:00 Uhr am Abholtag bereit zu stellen. Grundstückseigentümer, die an einer nicht für den Mülllastkraftwagen befahrbaren Straße liegen, haben die Abfallbehälter an der nächsten mit den Müllfahrzeug befahrbaren Straße oder an einen Mülltonnensammelplatz zur Abholung bereit zu stellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten und Standplätzen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

- (3) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden.
- (4) Für den Fall, dass Einsammeln und Beförderung von Abfällen nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. Baustellen, enge und / oder unzureichend befestigte Wege, keine Wendemöglichkeiten, Unfallverhütungs-vorschriften), müssen die Abfallbehälter / Beistellsäcke dem Entsorgungsfahrzeug entgegengebracht werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem Abfallwirtschaftsverband oder seinem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer. Die schwarze Tonne mit gelben Deckel bleibt Eigentum des Verpackungsentsorgungsunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die nach Abs. 1 gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen.
 - 1. Bioabfall im grünen Abfallbehälter
 - 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - 3. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
 - 4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen im gelben Abfallbehälter.
 - 5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen
 - 6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen
 - 7. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Das Gewicht eines 120 l Abfallbehälters darf 60 kg und einer 240 l Abfallbehälters 100 kg nicht übersteigen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Steine, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde Leopoldshöhe gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer Altglas nur werktags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt). Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Leerungstermine werden im Abfuhrkalender für die Gemeinde Leopoldshöhe bekanntgegeben. Die Verteilung der Abfuhrkalender erfolgt Ende des Jahres für das Folgejahr an alle Haushalte und ist auch im Internet abrufbar.

Restmüll: 4 - wöchentlich

Bioabfall: 2 – wöchentlich

Papier: 4 – wöchentlich

Gelbe Tonne: 4 – wöchentlich

Schadstoffentsorgung: Termine im Abfuhrkalender

Sperrmüll / Textilien: auf Abruf

Elektroschrott: auf Abruf

Termine werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

Die Leerungstermine der Container teilt der entsprechende Entsorger mit.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Anmeldung bei der AGA getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Die kostenfreie Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr. Mehrmengen sind kostenpflichtig über die AGA zu entsorgen.
- (3) Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert nach Anmeldung zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die AGA bekannt gegeben.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriewertungsgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 17
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Leopoldshöhe den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Leopoldshöhe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Leopoldshöhe bzw. des Abfallwirtschaftsverband Lippe haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Leopoldshöhe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Leopoldshöhe oder des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Leopoldshöhe oder der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe, den Kreis Lippe und die Gemeinde Leopoldshöhe werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung von der Gemeinde Leopoldshöhe erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der kommunalen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt oder von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich angemeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Leopoldshöhe vom 19.12.2013 in der Fassung der Änderung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Leopoldshöhe

1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne):

Biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

nicht zugelassen sind:

behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind.

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne):

Nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u. ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Batterien, Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Steine

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne):

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z.B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Gemeinde Leopoldshöhe gemäß § 2 Abs. 2 zu dieser Satzung

Schadstoffsammlung:

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte:

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 bis max. zur Größe eines Toasters